

B. Capit. Joseph II.

(Art. XII.)

noch aufgetragenen Rechten und andern etwas ändern, es seye dann, daß solches ebenmäßig auf öffentlichen Reichs-Tägen von denen gesammten Churfürsten, Fürsten und Ständen geschehe.

§. VII.

(Kaiserliche Rechte dabey.)

Doch vorbehaltlich der, denen Römischen Kayseren bey dergleichen Deputations-Conventen, vermög deren Reichs-Satzungen zukommender Autorität und mittelst deren Kaiserlichen Commissarien mit denen Ständen fürgehender Vergleichung, allermaßen bey Reichs-Tägen üblich und herkömmlich.

Articulus XIII.

§. I.

(Ansetzung neuer Reichs-Täge.)

Ferner sollen und wollen Wir, wann dermahlen eins die Comitia cessiren sollten, wenigst alle zehn Jahre, und sonst so oft es die Sicherheit und Zustand des Reichs, oder einiger Eraysen Nothdurft erforderet, mit Consens deren Churfürsten, oder da Uns die Churfürsten darum anlangen, und erinnern, einen allgemeinen Reichs-Tag innerhalb des Reichs teutscher Nation halten, und also Uns mit denselben

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XII.)

genen Rechten und andern etwas ändern, es sey dann, daß solches ebenmäßig auf öffentlichen Reichstagen von den gesammten Kurfürsten, Fürsten und Ständen geschehe.

§. 7.

(Kaiserliche Rechte dabei.)

Doch vorbehaltlich der, den römischen Kaisern bei dergleichen Deputationskonventen, vermög der Reichs-satzungen zukommenden Auctorität, und mittelst der Kaiserlichen Commissarien mit den Ständen fürgehender Vergleichung, allermaßen bei Reichstagen üblich und herkömmlich.

Articulus XIII.

§. I.

(Ansetzung der Reichstage.)

Ferner sollen und wollen Wir, wenn dermaleins die Comitia cessiren sollten, wenigstens alle zehn Jahre und sonst, so oft es die Sicherheit und Zustand des Reichs oder einiger Kreise Nothdurft erforderet, mit Consens der Kurfürsten, oder da Uns die Kurfürsten darum anlangen und erinnern, einen allgemeinen Reichstag innerhalb des Reichs deutscher Nation halten, und also Uns mit denselben jedesmal

Project der perpetuirlichen B. Capit.

Articulus XIII.

§. I. Ferner soll und will der erwählte Römische Kayser also bald im ersten Jahr seiner angetretenen Regierung, hernacher aber wenigst alle 10 Jahre, und sonst, so oft es die Sicherheit und Zustand des Reichs oder einiger Eraysen Nothdurft erforderet, mit Consens der Churfürsten, oder da ihn die Churfürsten darum anlangen, und erinnern, einen allgemeinen Reichs-Tag innerhalb des Reichs Teutscher Nation halten, und also sich mit denselben jedesmahls

W. Capit. Joseph II.

(Art. XIII.)

selben jedesmal vor der Ausschreibung sowohl der eigentlichen Zeit, als der Wahlstadt vergleichen.

§. II.

(Des Kayfers Erscheinung und Proposition.)

Auf solchen Reichs-Tagen auch entweder in Person oder per Commissarios in termino erscheinen, und darauf so bald nach verschiedenem termino die proposition thun, oder zum längsten nicht über 14 Tage aufhalten lassen.

§. III.

(Beförderung der Comitial-Berathschlagungen.)

Auch sonst, so viel an Uns, daran seyn, daß die Berathschlagungen und Schlüsse nicht gehindert, sondern möglichstermassen beschleuniget, und die in gedachter Proposition angezogene, wie auch die von Uns unter währenddem Reichs-Tage etwa noch weiters proponirende und sonst jedesmal obhandene Materien von dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio proponiret, und zu gebührender Erledigung gebracht werden möge.

§. IV.

(Ordnung der Consultationen.)

Wobey jedoch die Churfürsten, Fürsten und Stände an die Ordnung

R. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XIII.)

vor der Ausschreibung so wohl der eigentlichen Zeit als der Wahlstatt vergleichen.

§. 2.

(Kaiserliche Proposition darauf.)

Auf solchen Reichs-Tagen auch entweder in Person oder per Commissarios in termino erscheinen, und darauf so bald nach verschiedenem termino die Proposition thun, oder zum längsten nicht über 14 Tage aufhalten lassen.

§. 3.

(Beförderung der Reichstagsgeschäfte.)

Auch sonst, so viel an Uns, daran seyn, daß die Berathschlagungen und Schlüsse nicht gehindert, sondern möglichstermassen beschleuniget, und die in gedachter Proposition angezogenen, wie auch die von Uns unter währenddem Reichstage etwa noch weiters proponirenden, und sonst jedesmal obhandenen Materien von dem kurbaynzischen Reichs-Directorio proponiret und zu gebührender Erledigung gebracht werden mögen.

§. 4.

(Ordnung der Punkte.)

Wobey jedoch die Kurfürsten, Fürsten und Stände an die Ordnung

Project der perpetuirlichen W. Capit.

vor der Ausschreibung so wohl der eigentlichen Zeit, als der Wahlstatt, vergleichen,

§. 2. auf solchen Reichs-Tagen auch entweder in Person, oder per Commissarios in termino erscheinen, und darauf so bald nach verschiedenen termino die Proposition thun, oder zum längsten nicht über 14 Tage aufhalten lassen,

§. 3. oder sonst, so viel an Ihme, daran seyn, daß die Berathschlagungen und Schlüsse nicht gehindert, sondern möglichstermassen beschleuniget, und die in gedachter Proposition angezogene, wie auch die von Ihme dem Kayser, unter währenddem Reichs-Tage etwa noch weiters proponirende, und sonst jedesmal obhandene Materien von den Chur-Maynzischen Reichs-Directorio proponirt, und zu gebührender Erledigung gebracht werden mögen;

§. 6. Gestalten Er dann auch obbemeldten Churfürsten zu Mainz, der Kayserlichen Proposition zu Folge, und dem Reich zum Besten, ein und andere Sachen, wie auch der klagenden Ständen Beschwerniß, wann auch schon Dieselbe des regierenden Kayfers Haus- Reichs-Hof-

W. Capit. Joseph II.

(Art. XIII.)

nung der in propositione enthaltenen Punkten nicht gebunden seyn sollen.

§. V.

(Kaiserliche Resolutiones auf die Reichs-Gutachten.)

Wie Wir dann nicht weniger über die an Uns von dem Reich geziemend gebrachte Gutachten Unsere Erklärung und Decreta schleunigst ertheilen wollen.

§. VI.

(Chur-Mainzisches Propositions-Recht in allen Fällen.)

Wir sollen und wollen auch obgemeldten Churfürsten zu Mainz, der Kaiserlichen Proposition zu folge, und dem Reich zum besten, eine und andere Sachen, wie auch der klagenden Ständen Beschweruß, wann auch schon Dieselbe Unsere Haus- Reichs-Hof- und andere Rätze und Bediente Ihrer Art nach betreffen, in das Churfürstliche, oder in alle Reichs-Collegia zu bringen, zu proponiren und zur Deliberation zu stellen, keinen Einhalt thun, noch sonst in dem Chur-Mainzischen Erz-Cancellariat und Reichs-Directorio Ziel und Maas geben.

§. VII. (XXIV)

(Dictatur der Memorialien und Anstand dabey.)

Noch daran hinderlich seyn, daß die in dergleichen Sachen, eingegebene Memorialien, wann Dieselbe anders mit gehöriger Verbiethung und ohne unziemliche harte Ausdrückung (worüber

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XIII.)

nung der in propositione enthaltenen Punkte nicht gebunden seyn sollen.

§. 5.

(Reichsgutachten.)

Wie Wir dann nicht weniger über die an Uns von dem Reiche geziemend gebrachten Gutachten Unsere Erklärung und Dekrete schleunigst ertheilen wollen.

§. 6.

(Kurmainzisches Propositionsrecht.)

Wir sollen und wollen auch obgemeldten Kurfürsten zu Mainz, der Kaiserlichen Proposition zu folge und dem Reiche zum besten, ein und andere Sachen, wie auch der klagenden Stände Beschweruß, wann auch schon Dieselben Unsere Haus- Reichs-Hof- und andre Rätze und Bediente ihrer Art nach betreffen, in das kurfürstliche oder in alle Reichskollegien zu bringen, zu proponiren und zur Deliberation zu stellen, keinen Einhalt thun, noch sonst in dem Kurmainzischen Erzkanzleriat und Reichsdirectorium Ziel und Maas geben.

§. 7. (XXIV)

(Dictatur.)

Noch daran hinderlich seyn, daß die in dergleichen Sachen eingegebenen Memorialien, wann Dieselben anders mit gehöriger Verbiethung und ohne unziemliche harte Ausdrücke (worüber jedoch)

Project der perpet.
W. Capit.

Hof- und andere Rätze und Bediente, Ihre Art nach, betreffen, in das Churfürstliche, oder in alle Reichs-Collegia zu bringen, zu proponiren, und zur Deliberation zu stellen, kein Einhalt thun, noch sonst in dem Chur-Mainzischen Erz-Cancellariat und Reichs-Directorio Ziel und Maas geben will noch soll.

§. 10. So soll auch inn- und ausserhalb der Reichs-Tage denen Reichs- und Creys-Ständen unverwehrt seyn, so oft es die Noth und ihre Interesse erfordert, entweder circulariter oder collegialiter, oder sonst ungehindert männiglich zusammen zu kommen, und ihre Angelegenheiten zu beobachten.

Gravamina et Monita
Principum.
(Art. XIII.)

Reichstädtische Gravamina
et Monita.

Beschwerden und Wünsche
des Schwäbischen Reichs-
Kreises.

§. 7. *)
(Monitum.)

Die in diesem Svo enthaltene
parenthesis laufet gegen die ge-
nerale Disposition des Instru-
menti Pacis Art. VIII. §. 2. und
greift die fürnehmste Wesenheit
des fürstlichen Collegii an, wel-
ches sich einer einseitigen Kogni-
tion oder Censur des Kurfürstli-
chen über der Fürsten und Stän-
de übergebende Memorialia nicht
submittiren, noch demselben das
Moderamen über die Komitial-
diktatur oder eine Prädelibera-
tion über selbige einräumen kann.

*) „Bleibt es bey dem Monito de
Anno 1764.“

B. Capit. Joseph II.

(Art. XIII.)

ber jedoch, wann sich deshalb einiger Anstand findet, das Reichs-Directorium mit dem Churfürstlichen Collegio vorgängige Communication und Beredung zu pflegen, und darnach zu verfahren hat) eingerichtet seynd, förderfamst zur Diktatur gebracht, und denen Ständen auf solche Weis communiciret werden.

§. VIII. (F)

(Reichs-Directorium nicht zu hindern, sondern zu seinem Amt anzuhalten.)

Wie Wir dann auch die Directoria an demjenigen, was ihres Directorial-Amtes ist, auf keinerley Weise hindern oder gestatten wollen, daß von diesem selbst darunter einige Hindernuß gemacht werde, vielmehr darob besonders halten, daß von demselben die bey dem Reichs-Convent einkommende Gravamina und desideria statuum, noch der von dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio geschehenen, und unter keinerley Vorwand zu verweigernden, oder zu verzögernden, sondern sofort zu verfügenden Diktatur von besagtem Reichs-Directorio längstens innerhalb zwey Monathen, oder wo periculum in mora ist, noch ehender zur proposition und Berathschlagung gebracht werden.

§. IX.

(Der Reichs-Vicarien Jura Comititalia.)

Und da nach Absterben eines Kayfers, oder in dessen Minderjährigkeit und langwieriger Abwesenheit ausser Reichs, denen Reichs-Vicariis die Ausschreib- und Haltung eines Reichs-Tages, oder da dergleichen schon vorhanden, die Continuirung desselben statt eines Römischen Kayfers allerdings zukommt, so sollen dieselbe solchenfalls mit Ansetzung eines neuen Reichs-Tages, nach obiger Vorschrift sich gleichfalls zu achten schul-

R. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XIII.)

jedoch, wenn sich deshalb einiger Anstand findet, das Reichsdirectorium mit dem Kurfürstlichen Collegium vorgängige Kommunikation und Beredung zu pflegen und darnach zu verfahren hat) eingerichtet sind, vorderfamst zur Diktatur gebracht, und den Ständen auf solche Weise kommunizirt werden.

§. 8. (F)

(Direktorialverrichtungen.)

Wie Wir dann auch die Directorien an demjenigen, was ihres Directorialamtes ist, auf keinerlei Weise hindern oder gestatten wollen, daß von diesen selbst darunter einige Hinderniß gemacht werde, vielmehr darob besonders halten, daß von demselben die bei dem Reichskonvent einkommenden Gravamina und desideria statuum noch der von dem kurmainzischen Reichsdirectorium geschehenen, und unter keinerlei Vorwande zu verweigernden oder zu verzögernden, sondern so fort zu verfügenden Diktatur von besagtem Reichsdirectorium nach vorgängiger herkömmlicher und gebührender Verlaßnehmung längstens innerhalb zwey Monaten, oder wo periculum in mora ist, noch eher zur Proposition und Berathschlagung gebracht werden.

§. 9.

(Rechte der Reichsvicarien dabei.)

Und da nach Absterben eines Kayfers oder in dessen Minderjährigkeit und langwieriger Abwesenheit ausser Reichs, den Reichsvicarien die Ausschreib- und Haltung eines Reichstages, oder da dergleichen schon vorhanden, die Kontinuirung desselben statt eines Römischen Kayfers allerdings zukommt; so sollen dieselben solchenfalls mit Ansetzung eines neuen Reichstages nach obiger Vorschrift sich gleichfalls zu achten schuldig, die ste-

Gravamina et Monita Prin-
cipum.
(Art. XIII.)

Reichsstädtische Gravamina
et Monita.
(Art. XIII.)

Beschwerden und Wünsche
des Schwäbischen Reichs-
Kreises.

(F)

(S. 8.)

(Städteschluss.)

Da mehrmalen der Fall sich ereignen kann, daß bey Reichs-
abschließungen der Schluß des
dritten Reichs-Collegii mit den
Schlüssen der beyden höhern Col-
legien ganz oder zum Theil nicht
übereinstimmt und in solchen
Fällen bey nicht erfolgender Ver-
einigung die Natur eines voti de-
cisivi und die Reichs-Observanz
erfordere, daß auf Verlangen
das Conclufum Civitatense dem
Communi duorum an Kaiserl.
Maj. beygelegt wird, so muß
aus Veranlassung des Vorgangs
vom 2ten May 1780 in der
Teschner Friedens-Sache das
Collegium Civitatense ansuchen,
es möchte dem S. 8. art. XIII.
wo von dem Directorial-Amt ge-
handelt wird, einverleibt wer-
den, daß das Reichs-Directo-
rium in solchen Fällen die Bey-
schließung des Reichsstädtischen
Conclufi nicht zu verweigeren
noch zu erschweren habe.

W. Capit. Joseph II.

(Art. XIII.)

schuldig, die stehende Comitia aber zu continuiren befugt seyn, und beyde Arten anders nicht, als unter derer Vicariorum Auctorität gehalten und fortgesetzt werden.

§. X.

(Ereyß- Collegial- und andere Zusammenkünfte der Reichs-Stände.)

So sollen auch inn- und außerhalb deren Reichs-Tägen denen Reichs- und Ereyß-Ständen unverwehret seyn, so oft es die Noth und ihr Interesse erfordert, entweder Circulariter oder Collegialiter, oder sonst ohngehindert männiglichen, zusammen zu kommen, und ihre Angelegenheiten zu beobachten.

Articulus XIV.

§. I. *

(Beschwerden wegen Uebertretung der Concordaten.)

Wir sollen und wollen auch, in künftiger Unserer Regierung, bey dem heiligen Vater dem Pabst und Stuhl zu Rom Unser bestes Vermögen anwenden, daß von demselben, gleich Wir ohnehin des Vertrauens seynd, die Concordata Principum, und die zwischen der Kirche, Päpstlicher Heiligkeit, oder dem Stuhl zu Rom und der Teutschen Nation aufgerichtete Verträge, wie auch eines

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XIII.)

henden Comitia aber zu continuiren befugt seyn, und beide Arten anderst nicht als unter der Vikarien Auctorität gehalten und fortgesetzt werden.

§. 10.

(Andere reichständische Zusammenkünfte.)

So soll auch in- und außerhalb der Reichstäge, den Reichs- und Kreisständen unverwehret seyn, so oft es die Noth und ihr Interesse erfordert, entweder circulariter oder collegialiter, oder sonst ungehindert männiglichen zusammen zu kommen, und ihre Angelegenheiten zu beobachten.

Articulus XIV.

§. I. *

(Beschwerden wider den römischen Hof.)

Wir sollen und wollen auch bei dem heiligen Vater dem Pabst und Stuhle zu Rom Unser bestes Vermögen anwenden, daß von demselben, gleichwie Wir ohnehin des Vertrauens sind, die mit dem Pabste Eugen IV. und Nikolaus V. geschlossenen Konkordate, wie auch eines jeden Erz- und Bischofs oder der Domkapitel absonderliche Privilegien, hergebrachte Statute und Ge-

Projekt der perpetuirlichen W. Capit.**Articulus XIV.**

§. 1. Es soll und will auch der Römische Kayser bey dem heiligen Vater, dem Pabst und Stuhl zu Rom, sein bestes Vermögen anwenden, daß von demselben wider die Concordata Principum und die zwischen der Kirche, Päpstlicher Heiligkeit oder dem Stuhl zu Rom, oder der Teutschen Nation aufgerichtete Verträge, wie auch eines jeden Erz- und Bischoffen, oder der Dom-Capitulu absonderliche Privilegia und rechtmäßig hergebrach-